

Herr Weber erläutert anhand einer Over-head-Folie den Antrag des Antragstellers, wobei dieser in einer weiteren zum Gewerbebereich gehörenden Fläche weitere Baumaßnahmen realisieren möchte. Hierzu kann jedoch nur die Zustimmung erteilt werden, sofern der hierfür gültige Bebauungsplan des besagten Bereich geändert werde. Wie Herr Weber weiter erklärt, haben im Vorfeld mit dem Eigentümer bereits Gespräche stattgefunden, in denen, unter Voraussetzung der Zustimmung durch den Ausschuss, durchaus eine Zustimmung zu dieser Maßnahme signalisiert wurde. Hierbei sei jedoch besprochen worden, dass im besagten Areal bisher überbaubare Grundstücksflächen zukünftig als nichtbebaubar ausgewiesen werden. Dadurch würde die gesamtbebaubare Fläche verlagert, jedoch nicht erweitert. Insofern sei es sinnvoll, den Aufstellungsbeschluss für ein vereinfachtes Änderungsverfahren des Bebauungsplanes zu fassen. In weiteren Verfahren werde der Ausschuss vor der Offenlegung ohnehin wieder beteiligt.